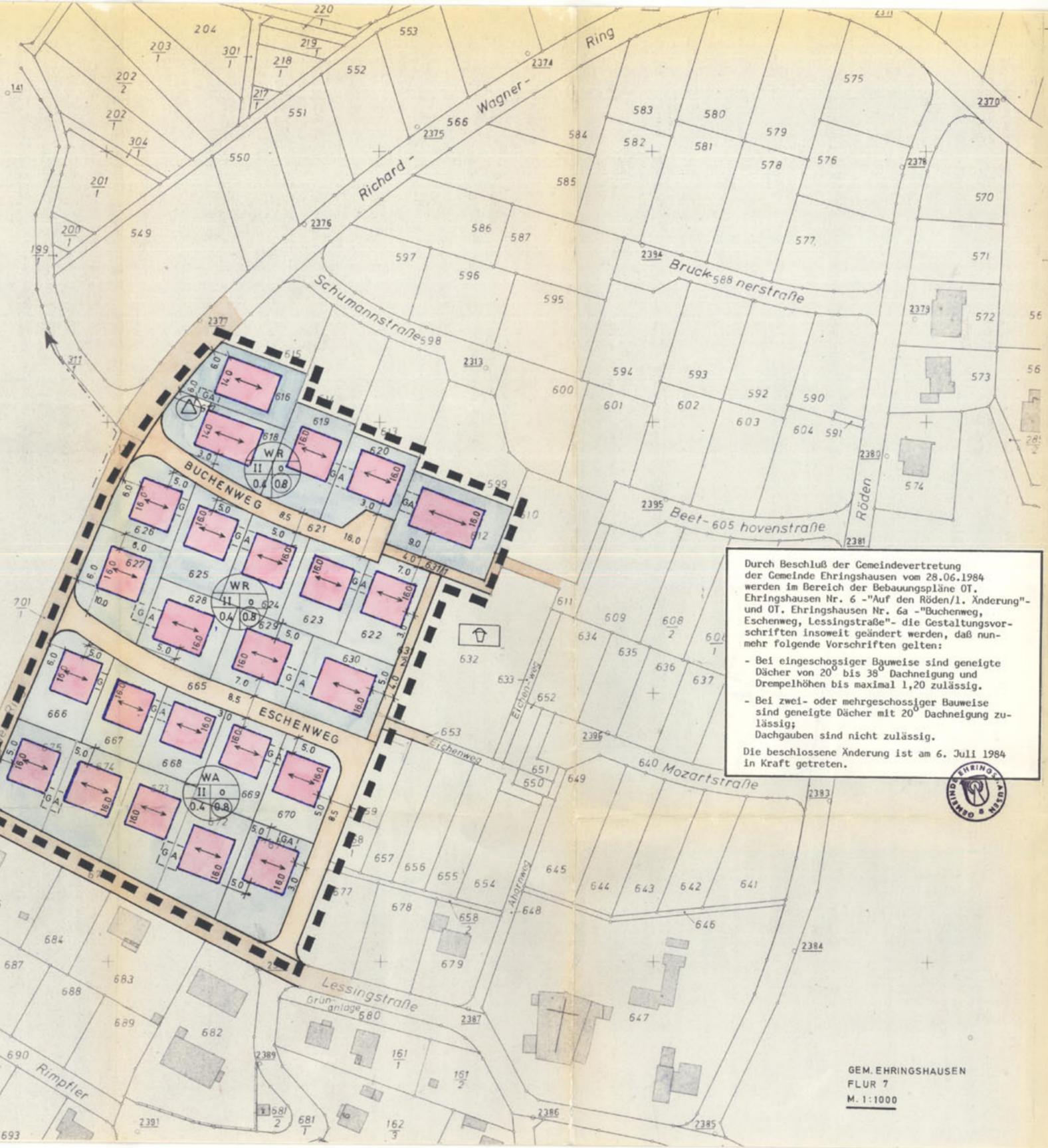




DILLHEIM
Fl. 5



Durch Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen vom 28.06.1984 werden im Bereich der Bebauungspläne OT Ehringshausen Nr. 6 - "Auf den Rödten/1. Änderung"- und OT Ehringshausen Nr. 6a - "Buchenweg, Eschenweg, Lessingstraße"- die Gestaltungsvorschriften insoweit geändert werden, daß nunmehr folgende Vorschriften gelten:

- Bei eingeschossiger Bauweise sind geneigte Dächer von 20° bis 35° Dachneigung und Drempehöhen bis maximal 1,20 zulässig.
- Bei zwei- oder mehrgeschossiger Bauweise sind geneigte Dächer mit 20° Dachneigung zulässig; Dachgauben sind nicht zulässig.

Die beschlossene Änderung ist am 6. Juli 1984 in Kraft getreten.



GEM. EHRINGSHAUSEN
FLUR 7
M. 1:1000

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- ■ ■ ■ ■ GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - ● ● ● ● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - — — — — ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE
 - □ □ □ □ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - □ □ □ □ DAUERKLEINGÄRTEN
 - ☺ ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
 - P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
 - △ TRAFOSTATION
 - — — — — BAUGRENZE
 - → → → → ÜBERB. FLÄCHE MIT FIRSTRICHTUNG
- 1-ART DER NUTZUNG
WR - REINES WOHNGEBIET
WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI - MISCHGEBIET
GE - GWERBEGBEBIET
- 2-ZUL. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
3-BAUWEISE Z.B. OFFEN
4-ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
5-ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 1.0 Wohngebäude**
Zugelassene Dachform: Satteldach, Walldach
Zugelassene Dachneigung: 20° - 35° alter Neigung
Für Dachdeckung sind dunkle Dachziegel, Schiefer oder andere dunkle Materialien zugelassen.
Dachstuhl von 50 cm Höhe und Dachaufbauten sind zulässig. Gauben dürfen jedoch höchstens 25% der Dachfläche überdecken.
- 2.0 Nebengebäude**
Nebengebäude sind in Dachneigung und Dachdeckung den Hauptgebäuden anzupassen. Die Traufen der Nebengebäude dürfen nicht höher als die der Hauptgebäude sein.
- 3.0 Einfriedigungen**
Die Grundstücke sollen soweit als möglich mit Pflanzen und Becken abgegrenzt werden. Stäbe aus Draht und Holz sind zulässig, dürfen aber einschließlich Sockel höchstens 100 cm hoch sein. Sockelmauern sind nur bis zu 30 cm Höhe zulässig.
- 4.0 Garagen und Stellplätze**
Garagen sind an der Baugrenzlinie zulässig, soweit die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 HGB eingehalten werden. Die Eintragung in die Grundbücher dient insoweit als Empfehlung. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Für Garagen sind die Bestimmungen der BauVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit der Vorderkante mindestens 5 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse (Steilhang) nur einen

GEMEINDE EHRINGSHAUSEN KREIS LAHN-DILL

BEBAUUNGSPLAN NR. 6a BAUGEBIET: BUCHENWEG, ESCHENWEG UND LESSINGSTRASSE

GEM. BBAUG	95		
2	AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS DER GEMEIN- DEVERTRETUNG VOM 11. MAI 1978	ALS ENTWURF BESCHLOSSEN AM 15. AUG. 1978	
2 a (6)	OFFENGELEGT VOM 28. AUG. 1978 BIS 28. SEP. 1978		
10	ALS SATZUNG BE- SCHLOSSEN AM - 7. NOV. 1978		
11	GENEHMIGT: DARMSTADT, DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	Genehmigt mit Vfg. vom 12. März 1979 Darmstadt, den 12. März 1979	
12	BEKANNTMACHUNG AM 30. MRZ. 1979 RECHTSKRAFT EINGE- TRETEN AM 31. MRZ.	Im Auftrag DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	
GEM. § 1 (2) PLANZEICH. VERORDN	ES WIRD BESCHLIESSEN, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN	L. WEIZLAR DEN 1.9.78 KATASTERAMT	



MIT DER HERVORHEBUNG DER GEMEINDEGEBIETS-
GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT
DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN
(1. ÄNDERUNG)

grüngegründeten Flächen und die Flächen für öffentliche
Verkehrsmittel bestimmt sind.

5.0 Allgemein
In den Anlagen wird bei eingeschossiger Bauweise die max. Trauf-
höhe einseitig auf 6,00 Meter begrenzt. Bei mehrgeschossiger
Bauweise darf eine einseitige Traufhöhe von 7,50 Meter nicht
überschritten werden.

6.0 Grünanpflanzung
In Wohngebiet (WR und WA) sollen mindestens 4/10 der nicht überbau-
baren Grundstücksfläche gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen
und Sträuchern.

Vorhandene Gebäude sollen zu erhalten, sofern sie nicht un-
zumutbare Nachteile oder Belästigungen für die Anwohner der be-
nachbarten Anlagen oder für die Nachbarschaft bewirken.
An öffentlichen öffentlichen Straßen sind auf jedem Grundstück
innerhalb eines Streifens von 5 Meter ab Grenze mindestens ein
Baum, bei über 25 Meter breiten Grundstücken und Eckgrundstücken
zwei Bäume zu pflanzen.